

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2022-0.851.985

. Jänner 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Laimer, Genossinnen und Genossen haben am 28. November 2022 unter der **Nr. 13153/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Regulierung von Drohnenflügen in Ballungszentren gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorweg darf festgehalten werden, dass die rasant steigende Zahl der sowohl kommerziell als auch privat betriebenen unbemannten Luftfahrzeuge im österreichischen Luftraum zunehmend eine Sicherheitsherausforderung für den (bemannten) Luftverkehr darstellt. Für all diese unbemannten Luftfahrzeuge muss der bestehende Luftraum derzeit im Ergebnis geteilt werden. Eine echte Integration im Sinne eines geteilten Luftraumes für die unbemannte und bemannte Luftfahrt ist derzeit noch nicht möglich. Sowohl bei den aktuellen Lösungen als auch beim mittelfristig in Aussicht genommenen gemeinsamen Luftraum muss die Sicherheit der Luftfahrt oberste Priorität haben. Besonderes Augenmerk ist auf den Nahebereich von Flugplätzen zu legen, deren Umgebung durch einen fehlenden kontrollierten Luftraum nicht besonders geschützt ist. Inwieweit der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen in diesem Bereich eingeschränkt werden muss bzw. ermöglicht werden kann, unterliegt einer laufenden Evaluierung und Überarbeitung auf Basis rechtlicher und technischer Entwicklungen.

Zu Frage 1:

- *Da die Situation mit der Novelle vom August 2022 nicht nur für die Allgemeinheit Verschlechterungen zur Folge hat, sondern maßgeblich auch die Verwaltungsorgane betrifft, die oft auf den Einsatz von Drohnen angewiesen sind, stellt sich die berechnete Frage, wie Sie, als dafür zuständige Ministerin, verbesserte Rahmenbedingungen schaf-*

fen möchten, dass auch Verwaltungsorgane wieder Drohnen für ihre täglichen Aufgaben einsetzen können?

Im Hinblick auf den Einsatz von Drohnen durch Verwaltungsorgane darf auf die Regelung zu Einsatzflügen gemäß § 145 Luftfahrtgesetz (LFG) verwiesen werden, wonach unbemannte Luftfahrzeuge des Bundes, die im Bereich der Sicherheitsverwaltung, der Kriminalpolizei, des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie der Verkehrsbeobachtung eingesetzt sind, von den Einschränkungen der Luftverkehrsregeln ausgenommen sind. Darüber hinaus sollen die von § 145 LFG nicht erfassten Einsätze von unbemannten Luftfahrzeugen im sinngemäßen öffentlichen Interesse (beispielsweise Gefahrenabwehr und Katastrophenhilfe durch Einsatzorganisationen) durch eine entsprechende Änderung der Luftverkehrsregeln in der näheren Zukunft ermöglicht werden.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *Auf welcher Grundlage stützt sich die Novellierung des § 18 (5) Luftverkehrsregeln 2014?*
- *Gab es irgendwelche Vorkommnisse, durch die eine Novelle für notwendig empfunden wurde?*

Wesentliche Grundlage für die Novellierung des § 18 der Luftverkehrsregeln (LVR) mit der Novelle BGBl. II Nr. 213/2022 waren die unionsrechtlichen Regelungen betreffend unbemannte Luftfahrzeuge und Luftfahrtsysteme („EASA-Grundverordnung“ (EU) 2018/1139 sowie die delegierte Verordnung (EU) 2019/945 über unbemannte Luftfahrzeugsysteme und Drittlandsbetreiber unbemannter Luftfahrzeugsysteme und die Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge) und die damit verbundenen Änderungen betreffend die Kategorisierung und den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen. Beispielsweise wurde die nationale Bewilligung zum Betrieb eines unbemannten Luftfahrzeuges der Klasse 1 unionsrechtlich teilweise durch die Bestimmungen der „Open Category“ (Betrieb ohne vorangegangene Bewilligung) und teilweise durch die Bestimmungen zur „Specific Category“ (Bewilligung erforderlich) ersetzt. Siehe hierzu auch meine einleitenden Ausführungen.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *Während der Betriebszeiten des Flugplatzes ist der Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge nur zulässig, insoweit eine Ausweisung als geographische Zone gemäß Art. 15 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 vorliegt und die diesbezüglichen Bedingungen und Auflagen eingehalten werden. Bisher sind solche Zonen noch nicht vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie festgelegt worden. Gibt es bereits Pläne, wann und wo diese Zonen definiert werden?*
- *Sollte es keine Pläne für die Definition geographische Zonen gemäß Art. 15 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 geben, stellt sich die Frage, wann man sich dem annehmen möchte?*

Im Zuge der Evaluierung der Folgen der LVR-Novelle BGBl. II Nr. 213/2022 wurde der Bedarf erkannt, den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen auch im Nahebereich von Flugplätzen, soweit dies die Sicherheit der Luftfahrt zulässt, zu ermöglichen. Diesbezüglich verweise ich auf meine Antwort zu Frage 1 (in Aussicht genommene Ausnahme für Einsatzorganisationen).

Darüber hinaus werden geografische Zonen für bestehende Modellflugplätze erarbeitet. Weitere geografische Zonen im Nahebereich von Flugplätzen sind nicht ausgeschlossen, derzeit aber nicht in Planung.

Leonore Gewessler, BA

